

## Regelungen für Arbeiten an Gasanlagen im Versorgungsgebiet der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH

Die nachfolgenden Regelungen bezüglich der Anmeldung, Erstellung, Instandsetzung und Inbetriebnahme von Gasanlagen gelten im gesamten Versorgungsgebiet von SWT (Auflistung Tab. 1). Die entsprechenden Arbeiten dürfen nur durch eingetragene Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) durchgeführt werden.

### Formaler Ablauf:

- Voranmeldung mit Angabe der geplanten Arbeiten und Ausführungsort bei SWT, Abt. E-Z
- Mitteilung von Angaben wie, Netzdruck, Zählergröße u. -nennweite, Haus-/Zählerregler u.s.w durch Abt. E-Z an VIU; falls nötig wird ein Ortstermin vereinbart
- Erstellung bzw. Erweiterung oder Instandsetzung der Anlage durch das VIU
- Fertigstellungsanzeige des VIU bei Abt. E-Z mit technischen Daten und Angaben zum Betreiber der Anlage (Name, Rechnungsanschrift usw.)
- Absprache eines Termins zum Zählereinbau und zur Inbetriebnahme mit dem für das jeweilige Versorgungsgebiet zuständigen Meisterbüro (s. Tab. 1)

### Technische Regeln

Die technische Grundlagen für alle Arbeiten an Gasinstallationen im Versorgungsgebiet von SWT sind die betreffenden Regelwerke der zuständigen Fachverbände insbesondere die DVGW-TRGI und die gültigen UVV.

### Darüber hinaus gelten folgende Festlegungen:

- Die Ausführung von Standardanlagen bei Versorgung aus dem **Niederdrucknetz** erfolgt gemäß beiliegender **Skizze 1**; besonders zu beachten: Zählerregler bis Zählergröße G 6, bei Anlagen mit einem Zähler ab Größe G16 oder mit mehr als einem Zähler ist ein Gewindepasstück für einen Hausdruckregler durch das VIU zu montieren (Baumaße gemäß Tab. 2)
- Ausführung von Standardanlagen bei Versorgung aus dem **Mittel-/Hochdrucknetz** gemäß beiliegender **Skizze 2**; besonders zu beachten: ein Flanschenpasstück für Hausdruckregler wird durch SWT unmittelbar nach der HAE montiert, ein Prüfanschluss mit Messkupplung (Viega Typ 2580) ist durch das VIU vorzusehen, das erste dem Regler nachgeschaltete Absperrorgan muss Eingangsdruckfest sein (min. PN 1), zum Termin für den Zählereinbau muss die Anlage betriebsbereit sein
- Je nach Versorgungsgebiet (s. Tab 1) ist der Anschluss von Ein- oder Zweirohrzählern gemäß Anschlusschema (Skizze 1) vorzusehen
- Gasleitungen > **DN 50** sind grundsätzlich **geschweißt** auszuführen und einer kombinierten Belastungsprobe und Dichtheitsprüfung nach **TRGI Abschnitt 7.2** zu unterziehen
- Alle Prüfungen von Leitungsanlagen sollen vor dem Termin zum Zählereinbau abgeschlossen sein; beim Zählereinbau selbst ist eine Druckmessung mit einem geeigneten Messgerät vorzuführen (z.B. U-Rohr-Manometer)
- Gasanlagen, die zur **Instandsetzung od. Änderung von Leitungsteilen** außer Betrieb genommen wurden, sind vor der Wiederinbetriebnahme nach TRGI Abschnitt 7.1.3 bzw. 7.2 auf **Dichtheit** zu prüfen
- Als aktive Maßnahmen gegen Manipulationen an Gasleitungen n. TRGI sind Gasströmungswächter Typ M/K 1/3 15 – 100 mbar gemäß **Skizze 3** einzubauen

**Alle Arbeiten, die nicht gemäß dieser Standardregelungen ausgeführt werden können, insbesondere Änderungen oder Instandsetzungen, sollten unbedingt vor ihrer Durchführung mit SWT, Abt. E-Z Tel. (0651) 717 2751 abgestimmt werden.**